



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Stefan Engel

GZ: (OB) 20.5

Datum: - 2. DEZ. 2019

— **Gerechte Bezahlung bei der Stadtreinigung**  
AF0124/19

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— „Im Jahr 2004 hatte der Dresdner Stadtrat dem 49-prozentigen Verkauf der bis dahin vollständig kommunalen Stadtreinigung an einen privaten Anteilseigner zugestimmt. Im Sommer 2018 hatte der Dresdner Stadtrat nun die vollständige Rekommunalisierung der Stadtreinigung Dresden GmbH zur Jahresmitte 2020 beschlossen. Damit ergeben sich auch wieder deutlich gestiegene Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmenspolitik und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.“

**1. „In welcher Höhe würden der Stadtreinigung Dresden GmbH Mehraufwendungen entstehen, wenn ihre Beschäftigten nach den Regeln des TVöD vergütet würden (Zeitraum 1.7. 2020 bis 31.12.2020 sowie 2021, bitte getrennt)?“**

Der geltende Haustarifvertrag zwischen der Stadtreinigung Dresden GmbH (SRD) und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ist anders strukturiert als der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Beispielsweise ist die Einstufung der Mitarbeiter nicht vergleichbar. Der geltende Haustarifvertrag beinhaltet eine Steigerung der Löhne bzw. Gehälter um jährlich drei Prozent, die in der Planung der SRD bis 2024 berücksichtigt ist. Die vertraglichen Regelungen zwischen SRD und ver.di sehen einen Übergang zum TVöD im Jahr 2024 vor.

**2. „In welchem Umfang müssten ggf. Abfallgebühren erhöht werden, um einen möglichen Mehraufwand zu refinanzieren?“**

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) kalkuliert die Gebühren immer für einen Zeitraum von drei Jahren. Alle beantragten und genehmigten Preisanpassungen der Entsorger sind dabei gebührenrelevant. Die nächste Gebührenkalkulation wird im Jahr 2020 für den Zeitraum 2021 bis 2023 erarbeitet. Insofern kann aktuell noch keine Aussage über eine mögliche Entwicklung der Abfallgebühren getroffen werden. Die Stadtreinigung Dresden GmbH hat für die Entsorgung nach dem derzeit noch bestehenden Vertrag zum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 keine Preissteigerung beantragt.

Generell wird derzeit sowohl bei bestehenden als auch bei neu ausgeschrieben Verträgen eine deutliche Steigerung der Kosten für die zu erbringenden Leistungen festgestellt. Zum 1. Januar 2020 sind von den Entsorgern im Rahmen bestehender Verträge Preisgleitungen zwischen 1,7 Prozent und 5,4 Prozent beantragt worden. Diese resultieren größtenteils aus gestiegenen Personalkosten. Es gibt für die Entsorgungswirtschaft keinen einheitlichen Tarifvertrag mehr, deshalb muss jedes Unternehmen einen eigenen Tarifvertrag aushandeln.

Auch eine Personalkostensteigerung im Rahmen des noch neu abzuschließenden Leistungsvertrages würde insoweit Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation finden.

Neben den steigenden Kosten für Personal sind derzeit noch weitere Veränderungen auf dem Entsorgungsmarkt zu konstatieren. Beispielsweise steigen die Preise für die Restabfallbehandlung und sinken die Erlöse für Altpapier. Auch diese Entwicklungen werden wesentlich Einfluss auf die Abfallgebühren 2021 bis 2023 haben.

**3. „Existieren seitens der Stadtverwaltung Planungen, die Beschäftigten der Stadtreinigung Dresden GmbH ab Mitte 2020 nach den Regeln des TVöD zu vergüten?“**

Die konkreten und detaillierten Planungen zu Personalentwicklungen und Tarifabschlüssen sind Angelegenheiten der Stadtreinigung Dresden GmbH.

Die vertraglichen Regelungen zwischen SRD und ver.di sehen einen Übergang zum TVöD im Jahr 2024 vor. Darüber hinaus gibt es hierzu keine weiteren Planungen der Stadtverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert